



Forschungsrichtlinien der Fakultät Wirtschaft und Soziales der HAW Hamburg

Version 8 vom 23.4.2009

1	Präambel	2
2	Formen der Durchführung geförderter Forschungsaktivitäten	2
2.1	Einzelforschungsprojekte	2
2.2	Forschungsschwerpunkte	3
2.3	Forschungs- und Transferzentren (FTZ)	3
3	Forschungsförderung	4
3.1	Antragsverfahren	4
3.2	Arten der Forschungsförderung	5
3.2.1	Sachmittel	5
3.2.2	Studentische Hilfskräfte	5
3.2.3	Lehrermäßigung	5
3.2.4	Forschungssemester	5
3.2.5	Aufzubringender Eigenanteil im Rahmen von Drittmittelprojekten	6
3.2.6	Finanzierung von Vorlaufkosten	6
3.2.7	Finanzierung von Transfermaßnahmen	6
3.3	Berichtspflicht	6
4	Forschungsausschuss	7
4.1	Zusammensetzung des Forschungsausschusses	7
4.2	Beschlussfassung des Forschungsausschusses	7
4.3	Aufgaben des Forschungsausschusses	7
5	Regelungen zur Vergabe der Forschungsförderung	8
5.1	Forschungsförderung	8
5.2	Forschungsförderungskriterien	8
5.2.1	Grundsatz	8
5.2.2	Binnenkriterien	8
5.2.3	Außenkriterien	9

1 Präambel

Forschung ist eine Regelaufgabe für Hochschullehrer/-innen der HAW Hamburg, deren Wahrnehmung durch die Leitung der Hochschule und der Fakultät angemessen unterstützt werden soll. Die Fakultät W&S geht davon aus, dass derzeit eine Lehrentlastung von forschenden Lehrenden im Volumen von mindestens 7% des gesamten Lehrdeputats für diese Zwecke erforderlich ist.

Diese Forschungsrichtlinie soll Wege dafür aufzeigen, für welche Forschungsprojekte und nach welchen Kriterien eine Förderung durch die Fakultät Wirtschaft und Soziales erfolgt.

Die Forschungsförderung ist Teil der gesamten Hochschulentwicklung. Entscheidungen auf diesem Gebiet werden daher stets auch die Rückwirkungen auf die anderen Tätigkeitsfelder berücksichtigen, insbesondere auf Lehre, Studium und Weiterbildung.

Der Aufbau und weitere Ausbau der Forschung an der Fakultät Wirtschaft und Soziales hängt wesentlich von der Einwerbung von entsprechenden Drittmitteln ab. Daher sollen Fördermaßnahmen grundsätzlich so eingesetzt werden, dass die Drittmiteinnahmen der Hochschule gesteigert werden.

Natürlich ist es Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an der HAW unbenommen, im Rahmen ihrer Tätigkeit und in Ergänzung zu den Aufgaben in der Lehre Forschungsaktivitäten auch ohne ein gesondertes Antragsverfahren durchzuführen. Angesichts der hohen Lehrverpflichtung an der HAW Hamburg will die Fakultät Wirtschaft und Soziales allerdings die Bedingungen für Forschende durch eine transparente, gerechte Zumessung von unterstützenden Ressourcen verbessern. Eine Verbreiterung der Forschungsaktivitäten unterstützt das Bemühen der Fakultät um Profilbildung und verbesserte Außendarstellung. Dazu sollen diese Forschungsrichtlinien einen Beitrag leisten.

Bei der Durchführung der Forschungsförderung in der Fakultät Wirtschaft und Soziales wirken Dekanat, Fakultätsrat und Forschungsausschuss zusammen. Der Fakultätsrat nimmt zu den Grundsatzfragen der Forschungsförderung Stellung und entscheidet über die Einrichtung von Forschungsschwerpunkten, der Forschungsausschuss nimmt eine fachliche Begutachtung der Forschungsprojekte als Grundlage für eine Förderentscheidung vor und berät das Dekanat in allen Fragen der Forschung, das Dekanat entscheidet schließlich über die Reduktion der Lehrverpflichtung für die Forschenden und über weitere Ressourcen zur Unterstützung von Forschungsaufgaben.

2 Formen der Durchführung geförderter Forschungsaktivitäten

2.1 Einzelforschungsprojekte

Als Einzelforschungsprojekt werden Projekte von einzelnen Professorinnen und Professoren zu bestimmten Themen oder Problemstellungen bezeichnet, für die Mittel beantragt

werden, die nicht gleichzeitig Forschungsschwerpunkt (vgl. 2.2) oder Forschungs- und Transferzentrum (vgl. 2.3) sind. Der Umfang der Projekte kann beispielsweise von lehrbegleitenden Entwicklungs- und Evaluationsprojekten bis zur Beteiligung an europäischen Forschungsnetzwerken reichen.

Kriterien für Forschungsprojekte – auch und gerade in Abgrenzung zu anderen Projekten (z.B. Studienprojekten, Publikationsprojekten, Fakultäts-Entwicklungsprojekten) – finden sich in Abschnitt 5 dieser Forschungsrichtlinie.

2.2 Forschungsschwerpunkte

Forschungsschwerpunkte sind längerfristig angelegte Verbände von Forschenden zu einem Themenkomplex, der aus unterschiedlichen Perspektiven und/oder mit unterschiedlichen Methoden bearbeitet wird.

Die Einrichtung von Forschungsschwerpunkten (FSP) erfolgt auf Antrag nach vorheriger Prüfung und Empfehlung des Forschungsausschusses für einen Zeitraum von fünf Jahren durch den Fakultätsrat. FSP sind nach durchgeführter Evaluation um maximal 5 Jahre verlängerbar. Der Antrag auf Verlängerung muss mindestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungszeit an den Fakultätsrat gestellt werden. Der Forschungsausschuss wird vor einer Entscheidung gehört.

Voraussetzungen für die Einrichtung eines FSP sind in der Regel:

- (a) Bündelung verwandter oder aufeinander aufbauender Themenstellungen im Rahmen angewandter Forschung und Entwicklung;
- (b) Regelmäßige Beteiligung von drei oder mehr Professorinnen bzw. Professoren der HAW Hamburg
- (c) Festlegung auf ein gemeinsames, projektübergreifendes Forschungsprogramm, inklusive angestrebte Drittmittelprojekte und Strategien für den Transfer der Ergebnisse,
- (d) Definition eigener, überprüfbarer Erfolgskriterien;
- (e) Nachweis von Erfahrungen mit Drittmittelprojekten;
- (g) Offenheit der Antragstellerinnen und Antragsteller für weitere thematisch relevante Projekte und Bereitschaft diese in die Aktivitäten des FSP zu integrieren.

Mit der Einrichtung eines FSP ist die Unterstützung der Fakultät durch Bereitstellung von Räumen und Sachmittel verbunden.

2.3 Forschungs- und Transferzentren (FTZ)

Forschungs- und Transferzentren (FTZ) stellen in der Regel eine Weiterentwicklung eines FSP dar. Die Einrichtung von FTZ erfolgt nach vorheriger Prüfung und Empfehlung des Forschungsausschusses der Fakultät durch den Fakultätsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren. FTZ sind nach Evaluation durch externe Experten durch den Fakultätsrat um fünf Jahre verlängerbar. Die externen Experten werden auf Vorschlag der Forschenden im FTZ vom Forschungsausschuss benannt. Der Antrag auf Verlängerung muss mindestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungszeit an die Fakultätsleitung gestellt werden.

Zusätzlich zu den für die FSP genannten Voraussetzungen sind für die Bildung eines FTZ folgende Bedingungen zu erfüllen:

- (a) Festlegung einer FTZ-Leitung durch eine Professorin oder einen Professor der HAW Hamburg;
- (b) Aufbau einer eigenständigen Verwaltung mit eigenverantwortlicher Finanzabwicklung von Drittmittelprojekten, die nicht unter Einbeziehung von finanziellen Ressourcen der HAW Hamburg erfolgen soll;
- (c) Vorlage eines Forschungs- bzw. Entwicklungs- und Transferprogramms für fünf Jahre und Vorlage von Zwischenberichten 18 und 36 Monate nach Einrichtung.
- (d) Vorlage eines Konzepts zur Integration des FTZ in das Profil der Hochschule;
- (e) Darstellung einer Einbindung des FTZ in den nationalen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsraum.

3 Forschungsförderung

3.1 Antragsverfahren

Die Forschungsförderung durch die Fakultät setzt voraus, dass Forschende einen Antrag in der Fakultät auf Forschungsförderung stellen. Die Fakultät – das Dekanat – trifft letztlich die Entscheidung darüber, ob Professorinnen und Professoren für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben von der Lehre teilweise freigestellt werden und ob die Fakultät sonstige Sachmittel zur Unterstützung von Forschungsvorhaben aufbringt. Dies gilt auch für den Fall, dass Forschende bereits Drittmittel in Aussicht gestellt bekommen haben, aus denen eine Lehrentlastung zu finanzieren wäre.

Der Antrag kann jeweils für den Zeitraum eines Jahres gestellt werden (Wintersemester und darauf folgendes Sommersemester). Letzter Zeitpunkt für die Antragstellung ist der 30.4. jeden Jahres.

Der Forschungsausschuss der Fakultät informiert die Professorinnen und Professoren der Fakultät rechtzeitig über die in den Forschungsanträgen ausführenden Aspekte und den Umfang der Anträge. Wesentlicher Bestandteil der Information sind die unter Abschnitt 5.2 beschriebenen Kriterien.

Der Forschungsausschuss erarbeitet einen Vorschlag für das Dekanat über ein Ranking der beantragten Forschungsvorhaben, und er entwickelt auch Vorschläge zur Verteilung der Lehrentlastung auf die einzelnen beantragten Forschungsvorhaben. Bei diesem Vorschlag sind auch Drittmittel zu berücksichtigen, die zur Finanzierung der Lehrentlastung (zusätzlich zu den Eigenmitteln der Fakultät bzw. zu den zentralen Zuweisungen) genutzt werden könnten.

Das Dekanat entscheidet auf der Basis des Votums des Forschungsausschusses über die für das nächste Jahr zu gewährende Forschungsentlastung. Es bezieht dabei die Auffassungen der Departmentleitungen über die Auswirkungen einer Lehrentlastung für Forschung auf die Sicherstellung des Lehrangebots ein.

3.2 Arten der Forschungsförderung

3.2.1 Sachmittel

Zur Erfüllung von Forschungsaufgaben kann eine Grundausstattung an Sachmitteln und Räumen sowie Labor- und Geräteausstattung zugewiesen werden.

3.2.2 Studentische Hilfskräfte

Zur Erfüllung von Forschungsaufgaben können personelle Ressourcen (Studentischen Hilfskräfte) zugewiesen werden.

3.2.3 Lehrerermäßigung

Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung soll in der Regel vier Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Bei Einwerbung von Drittmitteln in Form von Lehrauftragsersatzmitteln kann eine Ermäßigung von insgesamt bis zu 9 Semesterwochenstunden gewährt werden.

3.2.4 Forschungssemester

Im Rahmen eines Forschungssemesters kann eine Professorin oder ein Professor von den Aufgaben in der Lehre und Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung freigestellt werden. Im Rahmen eines Forschungssemester kann die Freistellung auch zum Zwecke der Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis erfolgen. Forschungssemester werden grundsätzlich nur für die Dauer eines Semesters gewährt.

Folgende Voraussetzungen für die Gewährung eines Forschungssemesters müssen erfüllt sein:

- Es müssen mindestens 8 Semester Lehrtätigkeit als Professorin/ Professor an der HAW Hamburg geleistet worden sein.
- Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertretung des Faches in der Lehre aufgrund der jeweiligen Studienordnung während des Forschungssemesters ist Voraussetzung.
- Die Vertretung kann durch die Übernahme der Vorlesungen durch Kolleginnen und Kollegen oder durch die Vergabe von Lehraufträgen erfolgen.

3.2.5 Aufzubringender Eigenanteil im Rahmen von Drittmittelprojekten

Bei einigen Drittmittelprojekten wird die Erbringung eines Eigenanteils gefordert. Der Eigenanteil kann sein: beteiligtes Personal, Gerätenutzung, Raumnutzung, Eigenmittel. Dieser Eigenanteil ist detailliert auf einer Anlage zur Drittmittel-Anzeige nachzuweisen.

Die Fakultätsleitung muss nach Vorlage der Drittmittel-Anzeige bestätigen, dass die entsprechenden Eigenanteile zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist es notwendig, dass die entsprechenden Eigenanteile rechtzeitig (vor der externen Antragsstellung) bei der Fakultätsleitung beantragt werden.

3.2.6 Finanzierung von Vorlaufkosten

Vorlaufkosten fallen bei der Vorbereitung von drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten an. Zur Finanzierung von Vorlaufkosten können Mittel zugewiesen werden. Die Finanzierung von Vorlaufkosten kann auch darin bestehen, dass eine Unterstützung bei der Ausarbeitung von Forschungsanträgen erfolgt. Hierzu können Anträge auf Lehrentlastung im Rahmen des normalen Antragsverfahrens gestellt werden.

3.2.7 Finanzierung von Transfermaßnahmen

Eine zentrale Funktion der Forschungsförderung ist die Finanzierung von Transfermaßnahmen, um Forschungsprojekte subsidiär mit zusätzlichen finanziellen Mitteln zu unterstützen, damit eine Darstellung von Forschungsergebnissen erfolgen kann. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Mitfinanzierung von Kongressgebühren, Reisekosten und durch die Unterstützung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Auf Anfrage des Dekanats gibt der Forschungsausschuss eine Stellungnahme zu den jeweiligen Anträgen ab.

3.3 Berichtspflicht

Der Abschlussbericht über ein gefördertes Forschungsprojekt muss nach einem Jahr vorgelegt werden.

Wenn forschende Lehrende während der Laufzeit eines von der Fakultät geförderten Forschungsprojekts einen Antrag auf Weiterförderung des laufenden Projekts oder Förderung eines neuen Projekts stellen, sind dem Antrag Zwischenberichte (2 bis 3 Seiten) über das laufende Projekt beizufügen (Sachstand, Veröffentlichungen/Vorträge, weitere Aktivitäten im Projekt).

Der Zwischenbericht soll so gestaltet sein, dass er auf den Internet-Forschungsseiten der Fakultät W&S veröffentlicht werden kann.

Die Fakultät W&S informiert an Forschungstagen oder im Rahmen anderer geeignet erscheinenden Veranstaltungen über laufende bzw. abgeschlossene Vorhaben.

4 Forschungsausschuss

Der Forschungsausschuss liefert einen Beitrag zur Sicherstellung der Qualität der Forschung in der Fakultät Wirtschaft & Soziales und zur Transparenz des Beantragungsverfahrens. Im Einzelnen wird dieses durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

4.1 Zusammensetzung des Forschungsausschusses

Dem Forschungsausschuss gehören je ein/e Professor/in der Departments der Fakultät Wirtschaft & Soziales an. Weitere Mitglieder sind ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, ein/e Verwaltungsmitarbeiter/in sowie ein/e Studierende/r. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu benennen. Die Mitglieder des Forschungsausschusses werden auf Vorschlag der Departmentleitungen und der Statusgruppen vom Fakultätsrat bestellt.

Die Mitglieder des Forschungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n des Forschungsausschusses sowie deren/dessen Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende des Forschungsausschusses ist Mitglied des Fakultätsrates mit beratender Stimme.

Das im Dekanat für Forschung zuständige Mitglied nimmt an den Sitzungen des Forschungsausschusses teil.

4.2 Beschlussfassung des Forschungsausschuss

Der Forschungsausschuss tagt unter dem Vorsitz der/s Vorsitzenden des Forschungsausschusses. Der Forschungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 professorale Mitglieder anwesend sind. Der Forschungsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4.3 Aufgaben des Forschungsausschusses

Der Forschungsausschuss berät den Fakultätsrat und das Dekanat in Fragen der Forschung. Dazu bereitet der Forschungsausschuss u.a. Entscheidungen vor, indem Vorlagen erstellt und Empfehlungen ausgesprochen werden. Dieses betrifft insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

1. Bewertung vorliegender Forschungsanträge gemäß der vom Forschungsausschuss erarbeiteten Kriterien und Ableiten von Empfehlungen zur Forschungsförderung , insbesondere der Lehrentlastung
2. Empfehlung über Einrichtung und Auflösung von Forschungsschwerpunkten und Forschungs- und Transferzentren der Fakultät
3. Organisation des Berichtswesens über die Forschungsaktivitäten der Fakultät.
4. Unterstützung und Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Wahrnehmung der Forschung der Fakultät (z.B. Internetauftritt).

5 Regelungen zur Vergabe der Forschungsförderung

5.1 Forschungsförderung

Forschungsförderung wird gewährt für Projekte, die von einer Fragestellung ausgehen und durch die Bearbeitung dieser Fragestellung das Wissen über einen bestimmten Gegenstand vermehren. Das Sammeln verfügbaren Wissens ist Ausgangspunkt und Voraussetzung für Forschungsfragen und für die Entwicklung von Strategien zu deren Beantwortung – also für den Forschungsvorgang an sich – und nicht automatisch gleich zu setzen mit Forschung.

Die Ergebnisse von Forschung werden in der „scientific community“ kommuniziert und diskutiert, in der Regel über Beiträge auf Fachkonferenzen und in einschlägigen Publikationsorganen (Zeitschriften und auch Bücher). Insofern ist Forschung ohne Beziehung zur „scientific community“ kaum vorstellbar.

5.2 Forschungsförderungskriterien

5.2.1 Grundsatz

Da es nur schwer möglich ist, allgemein gültige und messbare Qualitätskriterien für den Vergleich von Forschungsanträgen aus unterschiedlichen Bereichen und Disziplinen zu formulieren, wird der Forschungsausschuss sowohl objektivierbare Außenkriterien (5.2.3) wie auch Binnenkriterien (5.2.2) für eine Ableitung der Entscheidung über eine Förderungsfähigkeit des Forschungsprojekts einsetzen.

5.2.2 Binnenkriterien

Die folgenden Binnenkriterien sollen Berücksichtigung finden (Rangreihe der Kriterien):

1. Fachwissenschaftliche und methodische Stringenz des Forschungsvorhabens
2. ausführlicher, plausibler und realistischer Arbeits- und Zeitplan
3. Relevanz für Fachdisziplin oder Lehrgebiet an der HAW Hamburg
4. Aufgreifen von aktuellen und wichtigen Problemstellungen der Praxis
5. Transfertauglichkeit der Befunde in die Praxis

6. bereits vorher erfolgreich bearbeitete Forschungsprojekte der/des Antragsteller/s
7. Folgeantrag

Gleichstellung ist ein ergänzendes Bewertungskriterium.

5.2.3 Außenkriterien

- Drittmittelinwerbung (*Erläuterung: Die alleinige Orientierung an der Drittmittelinwerbung kann zu einer Benachteiligung von vielversprechenden und qualitativ hochwertigen Forschungsanträgen führen, die nicht oder noch nicht über Drittmittel verfügen, deshalb sollte dieses Kriterium nur in Kombination mit anderen verwandt werden.*)
- Einschlägige Veröffentlichungen und Fachvorträge auf Fachtagungen bezogen auf das antragsrelevante Forschungsgebiet, insbesondere bei Folgeanträgen.
- Außenwirkung der Forschung (z.B. durch Mitwirkung in Gremien und Beiräten; Beratung von Unternehmen)

- Textende -